

Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Auf französischen Binnengewässern müssen alle Boote mit einer Leistung von über 6 PS oder einer Länge von über 5 Metern mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein.

Beim Führen eines Sportbootes muss der Bootsführer auf Verlangen der Kontrollbehörden, Sportbootführerschein und Bootspapiere vorweisen können.

Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Ausländische Schiffsführer müssen diejenige Fahrerlaubnis besitzen, die in seinem Heimatland zum Befahren vergleichbarer Gewässer bzw. Fahrzeuge vorgeschrieben ist.

Auf dem Rhein muss der Schiffsführer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge Inhaber eines Rheinpatentes sein (z.B. Sportpatent).

In Frankreich wird ab einer Motorleistung von 6 PS ein Führerschein benötigt. Ausländische Führerscheine entsprechend der geführten Fahrzeugart werden anerkannt. Auf dem Rhein muss der Schiffsführer eines Fahrzeuges über 15 Meter Länge Inhaber eines Rheinpatentes oder eines von der ZKR als gleichwertig anerkannten Schiffsführerzeugnisses sein.

Verkehrsvorschriften für Sportboote auf Binnengewässern

Auf öffentlichen und privaten Seen und Stauseen gelten z. T. spezielle Regelungen. Über die Ausübung von Wassersport wie Schwimmen, Wasserski, Tauchen usw. und den Einsatz von Motorbooten erteilen die örtlichen Präfekturen Auskunft.

Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Auf kanalisierten Flüssen sind Geschwindigkeiten zwischen 6 km/h und 35 km/h erlaubt.
- Grundsätzlich sind die örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen, die auf den Wasserstraßen angegeben sind, einzuhalten.
- Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so anpassen, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag verursachen.

Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Wassermotorräder

Das Führen von Wassermotorrädern auf französischen Binnenschiffahrtstrassen bzw. geschlossenen Wasserflächen bedarf immer der Genehmigung der örtlichen Behörden. Sie müssen sich also im Voraus erkundigen. Auf dem Rhein sind Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen Wasserfläche sowie Touren- bzw. Wanderfahrten überall zulässig wenn hierbei ein klar erkennbarer „Geradekurs“ eingehalten wird.

Wasserski

Wasserskilaufen ist nur an hierfür freigegebenen Abschnitten erlaubt. Sie müssen sich dementsprechend im Voraus erkundigen.

Für den deutsch-französischen Abschnitt des Rheins sind die Strecken in der Nachricht für die Binnenschiffahrt Nr. FR 22/12 vom 01.10.2012 im Einzelnen ausgeführt.

Wasserski ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Sonstige Wassersportarten

Das Fahren mit so genannten „Ski-tubes“, „Bananaboote“ und ähnlichen von Fahrzeugen gezogenen Schwimmkörpern ist nur in Ausnahmefällen in bestimmten Abschnitten erlaubt. Es ist also unbedingt notwendig sich im Voraus zu erkundigen.

Vorgeschriebene Sicherheitsausrüstungen für Sportboote (Gesamtlänge von 2.5 bis 20 Meter) auf französischen Binnengewässern :

- Eine Schwimmweste (zugelassen oder mit CE-Kennzeichnung) pro Person an Bord oder wenn er getragen wird, einen Schwimmanzug. Sie / Er muss an die Körperform bzw. Körpergröße des Benutzers angepasst sein und die folgenden Merkmale beachten :
 - Mindestens 50 Newton für alle Boote und für Fahrten bis zu 3.700 Metern Entfernung vom Festland.
 - Mindestens 100 Newton für Fahrten über 3.700 Meter Entfernung vom Festland.
- Ein Rettungsmittel um eine ins Wasser gefallene Person wieder an Bord bringen zu können
- Ein Schöpfgefäß zum Wasserschöpfen oder eine von Hand bedienbare Bilgen-Pumpe (nicht erforderlich wenn das Boot mit einer automatischen Bilgen-Pumpe ausgestattet ist.)
- Bei Außenborder mit Pinnen-Steuerung und für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, eine Sicherheitsvorrichtung zur automatischen Unterbrechung der Zündung oder der Gaszufuhr bzw. des Antriebes bei Auswurf des Fahrers, wenn die Gesamtleistung der Antriebsmotoren 4,5 kW überschreitet.
- Ein oder mehrere Mittel zur Brandbekämpfung :
 - für Boote mit EG-Zulassung bzw. Markierung ; je nach Empfehlung oder Vorschrift des Herstellers wie im Handbuch des Bootes vorgesehen.
 - für andere Boote wie folgt :

Antrieb/ Motorisierung

Außenbordmotorboote mit einer Leistung ≥ 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 34 B. Abstand zum Ruderposten bzw. zum Cockpit = 1 Meter für Schiffe mit einer Gesamtlänge < 10 m und = 2,5 m für anderen Schiffe
In-Bord Motor mit einer Leistung ≤ 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 34 für den Maschinenraum
In-Bord Motor mit einer Leistung > 120 kW	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 68 B, für den Maschinenraum

Zusätzlich zur Motorisierung

Je nach der Gestaltung bzw. Anordnung des Bootes können ein oder mehrere Feuerlöscher die Gesamtheit der folgenden Forderungen erfüllen:

Küche mit Elektrogeräten	Feuerlöscher mit Gesamtkapazität = 5A/34B oder Brandschutzdecke
Gasherd	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 8A/68B oder = 5A/34B + Brandschutzdecke montiert mit einem Abstand unter 2 Meter zu einem festen Herd und immer zugänglich.
Schlafräume / Kojen	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 5A/34B montiert mit einem Abstand unter 5 Meter
Elektrische Einrichtung der Klasse 2 (Spannung über 50V)	Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität = 5A/34B

- Eine Vorrichtung, die das Schleppen und das Festmachen ermöglicht: Festmachpunkte und zwei Festmachleinen je nach der Länge des Bootes, darunter eine die zum Abschleppen dienen kann. Diese Forderung gilt nicht für Kanus und Kajaks.
- Ein Bootshaken, wenn die vorgesehene Navigation einen Schleusenübergang umfasst.

Zusätzlich für den Rhein

- Ein Ankerseil mit angemessenem Anker. Boote mit einer Kapazität unter fünf Erwachsene können von dieser Vorrichtung unter der Verantwortung des Fahrers entbunden werden.
- Ein leuchtendes Auffindungsmittel. Es kann kollektiv (Wendelampe, Scheinwerfer, Taschenlampe usw.) oder individuell sein, wenn es von jeder Person getragen wird.

Alkoholkonsum

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen gilt, wie auf dem Rhein, die Promillegrenze von 0,5.

Besonderheiten der Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln die sich aus der Mannheimer Akte ergeben, unterworfen.

Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen an beiden Vorderseiten versehen sein oder durch besondere Vorschriften der zuständigen Behörde ihr Name oder ihre Devise. Darüber hinaus ist, in dem Fall, Name und Anschrift ihres Eigentümers an einer gut sichtbaren Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Boote unter 15 Metern ist ein Sportbootführerschein erforderlich. Über 15 Metern Länge muss der Führer das Rheinpatent besitzen.

An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss eine Person Inhaber des Sprechfunkzeugnisses sein.

Mautgebühren für die Freizeitschifffahrt auf französische Binnengewässer

Die Benutzung der französischen Wasserstraßen, die von "Voies Navigables de France" (VNF) verwaltet werden, ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der zu bezahlenden Gebühr richtet sich nach Fahrzeuglänge und der Aufenthaltsdauer. Keine Vignette benötigen Boote mit einer Länge von 5 Metern oder weniger und einem Motor mit einer Leistung von weniger als 9,9 PS (7,29 KW).

Die Vignette ist an den Verkaufsstellen oder im Internet unter www.vnf.fr (mit Kreditkarte) erhältlich.

Die aktualisierten Beträge finden Sie in zwei Sprachen auf die Webseite von VNF unter www.vnf.fr.

Nach erfolgter Zahlung erhält der Schiffsführer von VNF eine Vignette und eine Quittung.

Die Vignette ist am Bug deutlich sichtbar an der Steuerbordseite anzubringen.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten der deutsch-französischen Wasserschutzpolizeistation gerne zur Verfügung.

MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN AUF FRANZÖSISCHEN WASSERSTRASSEN



**Deutsch-französische
Wasserschutzpolizeistation**
Compagnie de gendarmerie fluviale franco-allemande

Telefon:
+49 7851-9449-0

Email :
kehl.wspst@polizei.bwl.de
cfg.strasbourg@gendarmerie.interieur.gouv.fr